

latt für den Pentlichen Buch

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Zeile oder deren Kaum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark balbjäbrlich. Michtmitglieder im 1/1, 6.250 M., 1/2 6.130 M., 1/4 6.65 M. Stellengesuche werden Deutschen Keiche zahlen stelle Exemplar 80 Mark balbjäbrlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieserung siber Leipzig id. Börsenbereins 1/4 6. 100 M., 1/4 6. 210 M., 1/4 6. 400 M.
oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle
gegen 7.50 Mark Zuschlatzen gegen berden berden icht
gegen 7.50 Mark Zuschlatzen gesche Exemplar. Rotionierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. M tteilung im Einzelfall jederz borbehalten.

130 (38. 78)

Leipaig, Mittwoch ben 16. Juni 1920.

87. Jabigang

## Redaktioneller Teil.

## Honorar und Valuta.

Bor einiger Zeit habe ich mir gestattet, im Borfenblatt (1920, Nr. 13) über die Frage der Beeinflussung der Honorarjage durch die Teuerung einige Ausführungen zu machen, und daraushin ist die Anregung erfolgt, auch auf Grund der neueren Entwidlung, namentlich bezüglich der Autorenforderung eines Unteils am Balutaguschlag, auf diese Frage gurudgutommen. Im April hat das baberische Ministerium für soziale Fürsorge an des Reichswirtschaftsministerium eine Note gerichtet, in der es dieses ersucht, den Borsenverein der Deutschen Buchhändler aufzufordern, feiner Berechnung der Auslandsverfäufe die prozentuale Beteiligung der Autoren zugrunde zu legen und feine Mitglieder zu verpflichten, in jedem Falle des Balutagewinns einen entsprechenden Prozentsat (mindestens jedoch 15% des Ladenpreises) an den Autor abzuführen. Geinem Antrage ließ das Ministerium für soziale Fürsorge eine Begründung folgen, in der es heißt, daß, um der Entwertung des deutschen Buches im Ausland Einhalt zu iun, auf Beranlaffung der Reichsregierung der Borfenberein der Deutschen Buchhandler in Leipzig dem deutschen Buchhandel eine Berkaufsordnung für Auslandlieferungen zur Pflicht gemacht habe und daß diese Regelung, wie die Begründung beiont, auch im Intereise der Schriftsteller gelegen erscheine. Satten doch ausländische Buchhändler gedroht, bei ihren Regierungen Einfuhrberbote zu beantragen, um die Schleudereinsuhr aus Deutschland abzuwehren. Dennoch könne die Art, mit der die hieraus erwachsenden Balutagewinne gur Berteilung kommen, nicht unbeanstandet bleiben. Die Aufteilung vollziehe fich lediglich zwischen Berlegern und Sortimentern, der Autor gehe leer aus.

Ahnlich wie in diefer ministeriellen Begründung haben sich ja auch berschiedentlich die Autoren geaußert, die einen Anteil an den Balutagewinnen des Buchhandels verlangten und fich gewiß diese Balutagewinne als befonders groß ausmalten. diesem Berlangen der Autoren liegt aber eine starke Verkennung des Wefens diefer Balutazuschläge. In Wirklichkeit stellen diefe größtenteils nur einen Ausgleich für die Berringerung eines bei der Ralfulation des Buches in Rechnung gesetzten mutmaglichen Erlofes dar. Diefer mutmagliche Erlos ift berichieden zu beurteilen, je nachdem, ob es fich um ein Werk handelt, das bor der Entwertung der deutschen Mark hergestellt und falkuliert

worden ift oder in der Beit der Papiergeldwährung.

Betrachten wir den erften Fall, fo ift, wenn es fich um honorierung bei Erscheinen des Buches handelte, der Autor in Goldmark bezahlt worden, und er kann daraufhin unmöglich feit gunftiger gestaltet, als fie bei der Bemeffung des Honorars wertung der Mark beruht, die ihn in diesem Falle gar nichts auf Auslandverkaufe ichon bon bornherein durch niedrigen mehr in bezug auf sein Buch angeht, denn die Vorausberechnung Ansatz des Ladenpreises eskomptiert hat. des geldlichen Ergebnisses eines Berlagswerkes, auf welcher die hier fehlt bei vollständiger und einmalig abgelöster Sono-Ansetzung des Honorars erft beruht, ift in foldem Falle auf rarzahlung jeder Rechtsanspruch des Berfassers auf einen der Grundlage der Goldmarkwährung erfolgt. Das Maß, in Anteil am Balutagewinn, denn bei der Bereinbarung welchem die deutsche Baluta gesunken ift, drudt immer nur den des honorars und bei der Annahme des bereinbarten honorars Abstand des Papiermarkwertes von diesem Goldmarkwert aus. hat fich der Verfasser jedes Anteils an der wirklichen Gestaltung Bird nun ftatt diefer Goldmarkwährung heute ein gesunkener der Absatze und Erfolgsverhältniffe des Buches begeben. Er hat Papiergeldwert beim Berkauf eines Buches gelöft, fo erhalt der das gange Mifito, alfo den bofen und mithin ouch den guten Berleger eben nicht bas, was er seinerzeit errechnet hatte, um Tropfen, dem Berleger überlassen. Das gange Rifiko liegt auf

das betreffende Honorar an den Autor zahlen zu können, und der Balutazuschlag dient mithin mit dazu, diesen Ausgleich berbei-Buführen. Gewiß liegt ein größerer günstiger Ausgleich darin als bei den Inlands-Tenerungszuschlägen, weil die Markentwertung im Auslande unberhältnismäßig groß ift. Aber es tommen hier noch andere sachliche Erwägungen in Betracht.

Nähme der Berleger einen folden Balutaguschlag nicht. so trüge er dadurch außerdem dazu bei, die für deutsche Räufer wichtige Ware ins Ausland zu verschleudern, den Ausländern billige deutsche Bücher anzubieten und dadurch zugleich die Rapitalbasis des deutschen Berlegers so zu schmälern, daß sie für die Fortführung seiner Arbeit nicht mehr ausreicht.

Bahrend, wie gesagt, dies alles auf dem geldlichen Konto den betreffenden Autor nichts angeht — denn sein Anspruch auf Honorar war in vollgültiger Münze erfüllt und ist erschöpft, und es fehlt jede rechtliche, wirtschaftliche und moralische Unterlage für irgendeine Nachforderung —, ruht die ganze Last dieser Geldentwertung in solchem Falle auf dem Berleger, wirft feine Kalkulation um und macht ihm seine weitere Wirksamkeit für das deutsche Kulturleben unmöglich, ja müßte zu seiner Auspowerung durch das Ausland führen und ihn aus der Reihe der wirtschaftenden Elemente im deutschen sozialen Leben ausschalten.

Anders liegt es schon in dem Fall, wenn das Honorar nicht seinerzeit in einer einmaligen Summe abgelöst wurde, sondern wenn eine Beteiligung am Absat oder Gewinn bereinbart worden ist. In solchem Falle erhält der Berfasser, wie schon in meinem ersten Auffat näher dargetan wurde, sein Entgelt in minderwertiger Papierwährung und hat deshalb einen Rechts anspruch darauf, an den Teuerungszuschlägen und ebenso natürlich an den Balutazuschlägen beteiligt zu werden; denn entweder gehören diefe gang klar zu der Bezifferung des Berkaufspreises, von welchem der berechnete Anteil abzugeben ift, oder sie machen sich geltend in dem Reingewinn, der aus dem Buche

Schwieriger ift die Frage zu beantworten, wenn es fich um Bücher handelt, die erft in der Zeit der Geldentwertung geschaffen worden sind und bei denen also schon in der Sonorarbemessung diese Geldentwertung berücksichtigt worden ift. Sier hatte also der Berleger den normalen Berkaufsbreis der Bücher jum (entwerieten) Inlandspreis bereits in Rechnung gefett. In foldem Falle bedeutet allerdings der Balutaguschlag ein wirkliches Plus für den Verleger, womit er von vornherein nicht rechnen konnte und das immerhin seine Ralkulation in Wirklich heute ein Plus verlangen, das nur auf der heutigen Ent- aussah — vorausgesett, daß der Berleger nicht die Aussichten